

A Nr. 3, Thamm III fol. 287 und Liebener) das Recht, die Uebertretung der Bestimmungen über Luxus in Kleidung, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen zu ahnden.

Diese und noch verschiedene andere Rechte in Prozeß- und Concurssachen, sowie Käufen, Erbschaften und dergleichen innerhalb der Stadtringmauer führte oft zu Reibereien zwischen Rath und Weichbildsgerichten vom Anfange bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus. Daher beschloß die Stiftsregierung, daß ihr als Nachfolgerin des Bischofes gehörige Weichbildsgericht dem Rathe zu verpachten, was 1572 geschah.

Die Pachtung der Gerichte wurde wieder und immer wieder verlängert, bis 1745 eine Kommission zur Trennung der zwei Gerichtsbarkeiten (Weichbild- und Rathsgerecht) ernannt wurde. Leider stellten sich bald neue Streitigkeiten ein, so daß der Pachtvertrag 1763 erneuert wurde. Der Rath nun besaß die Gerichte bis 1815, wo sie von Preußen übernommen wurden, das endlich eine Gleichmäßigkeit in dem kolossalen Wirrwar der Gerichte des Zeitzer Kreises herbeiführte.

Das Rathsgerecht hielt seine Sitzungen natürlich im Rathhause ab, daher wird schon 1563 eine Gerichtsstube erwähnt. Sie reichte aber schon 1572 nicht recht mehr aus, als der Rath die Pachtung des Weichbildgerichtes antrat, daher finden wir 1590 eine kleine und eine große Gerichtsstube, und 1676 wurde noch eine neue erbaut.

1834 fand auch das damals neuerrichtete Königliche Land- und Stadtgericht im oberen Stocke des Rathhauses Aufnahme, bis es in das 1855 neuerbaute Gerichtsgebäude in der Schloßgasse übersiedeln konnte.

Strafmittel.

Die Gefängnisse, (auch Polwergke, Temsen und Frohnfesten genannt) befanden sich im Schlosse, später im Rathshaushofe, außerdem im Kalk-, Wasser- und (für das Probsteigericht) im Petersthore. Bis 1800 befand sich auch im Waisenhaushofe „unter dem Procuraturfornboden“ ein Gefängniß*), das als feucht und ungesund bezeichnet wird. In

*) Weise, Stadtchron. von 1842; auch Zucht- und Armenhaus genannt.